

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht	3
A.2	Landratsamt Waldshut – Naturschutz	3
A.3	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Abwasser	5
A.4	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht	5
A.5	Landratsamt Waldshut – Brandschutz	6
A.6	Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft	7
A.7	Landratsamt Waldshut – Straßenbauamt	7
A.8	Landratsamt Waldshut – Nahverkehr	7
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	8
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	8
A.11	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee	10
A.12	Handelsverband Südbaden e.V.	10
A.13	Deutsche Telekom Technik GmbH	10
A.14	naturenergie netze GmbH	11
A.15	TransnetBW GmbH	11
A.16	<i>TransnetBW GmbH</i>	11
A.17	PLEdoc GmbH	14
A.18	NABU Ortsgruppe Grafenhausen e.V.	15
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	18
B.1	Landratsamt Waldshut – Altlasten	18
B.2	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz	18
B.3	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser	18
B.4	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Wasserrecht	18
B.5	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht	18
B.6	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz	18
B.7	Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht	18
B.8	Landratsamt Waldshut – Forst	18
B.9	Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung	18
B.10	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft	18
B.11	badenovaNETZE GmbH	18
B.12	Netze BW GmbH	18
B.13	Vodafone West GmbH	18
B.14	Amprion GmbH	18
B.15	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW)	18
B.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	18
B.17	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr	18
B.18	Stadt Waldshut-Tiengen	18
B.19	Gemeinde Häusern	18
B.20	Gemeinde Lenzkirch	18
B.21	Landratsamt Waldshut – Vermessung	19
B.22	Landratsamt Waldshut – Kreisbrandmeister	19
B.23	Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut	19

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 2 von 19

B.24	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Straßenplanung	19
B.25	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion	19
B.26	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt	19
B.27	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr	19
B.28	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	19
B.29	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	19
B.30	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	19
B.31	terraneis bw GmbH	19
B.32	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald	19
B.33	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	19
B.34	Landesnaturschutzverband BW	19
B.35	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband	19
B.36	BUND e.V.	19
B.37	Stadt Bonndorf	19
B.38	Stadt Stühlingen	19
B.39	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach	19
B.40	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Feldberg-Schluchsee	19
B.41	Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien	19
B.42	Gemeinde Höchenschwand	19
B.43	Gemeinde Schluchsee	19
B.44	Gemeinde Ühlingen-Birkendorf	19
B.45	Gemeinde Weilheim	19
B.46	Gemeinde Wutöschingen	19
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	19

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1 Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)		
A.1.1	Keine Bedenken und Anregungen. Wie im Vorfeld gefordert, wurde der Bedarf sehr konkret und anschaulich dargestellt und aus unserer Sicht ausreichend nachgewiesen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2 Landratsamt Waldshut – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)		
A.2.1	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen) Aufgrund anhaltender Nachfrage nach Gewerbeflächen plant die Gemeinde Grafenhausen einen weiteren Bauabschnitt südlich des bereits festgesetzten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Morgenwaide“ (in Kraft am 24.7.21) zu erschließen. Die Planungsfläche „Gewerbegebiet Morgenwaide II“ umfasst ca. 5 ha. Zur frühzeitigen Beteiligung liegt ein Umweltbericht (Kunz GaLaPlan, Todtnauberg, Stand 22.11.23, i.F. abgekürzt: UB). Die Untere Naturschutzbehörde ist bereits in der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan am Verfahren beteiligt und hat hier seine Stellungnahme abgegeben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Schutzgebietskulisse <u>Biotop</u> Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei geschützte Biotop: „Feldgehölz nördlich Signau“ im Nordwesten sowie „Feldgehölz und Hecken nördlich Signau“ im östlichen Planbereich. Für die Anlage der geplanten Gewerbeflächen ist die Rodung des gesamten Offenlandbiotops „Feldgehölz nördlich Signau“ sowie die Rodung von Teilflächen des Offenlandbiotops „Feldgehölz und Hecken nördlich Signau“ erforderlich. Aufgrund der entsprechenden Verluste soll im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan eine Ausnahmegenehmigung zur Entfernung beantragt werden. Der Ausgleich soll zum Teil durch die Pflanzung einer dreireihigen Feldhecke am westlichen Plangebietsrand erfolgen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Im Umweltbericht wird für den entsprechenden Biotopverlust als Ausgleich eine Biotopentwicklung auf 1,5facher Fläche für erforderlich gesehen. Dies wird mitgetragen.</p>	
<p>A.2.2.1</p>	<p><u>Biotopverbund</u></p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Biotopverbunds für trockene sowie für feuchte Standorte. Eine Kernfläche des Biotopverbunds für trockene Standorte befindet sich im Westen des Vorhabengebiets, zwei Kernflächen des Biotopverbunds feuchter Standorte befinden sich nördlich und südlich des Plangebiets, sodass dieses die direkte Verbindung (bzw. einen Kernraum) der beiden Kernflächen darstellt. Gem. S. 18 des Umweltberichts zum Bebauungsplanverfahren ist die Biotopvernetzung auch nach Umsetzung des Bebauungsplanes gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der UNB ist fraglich, ob die Nutzung der Verbundachse durch die betroffenen Artengruppen (z.B. Amphibien) auch nach der Realisierung des Gewerbegebietes noch möglich ist. Plausibilisierung soll im weiteren BPlanverfahren erfolgen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Planung sieht die Neuanlage von Vernetzungsstrukturen (Feldhecken mit ergänzenden Habitatstrukturen für Reptilien und Amphibien, soweit möglich auch Sickerflächen) am Plangebietsrand vor, so dass eine hochwertige Vernetzungsstruktur entsteht, über die auch der Biotopverbund für trockene und feuchte Standorte sichergestellt ist.</p>
<p>A.2.3</p>	<p>Artenschutz</p> <p>Es gab bereits 2018, 2019 und 2020 Untersuchungen; Im Frühjahr und Sommer 2024 sollen die Artengruppen Amphibien und Vögel nachuntersucht und <u>zur Offenlage entsprechender Bericht nachgereicht</u> werden. Die UNB bat in ihrer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Morgenwaide II“ um die Ausweitung der Untersuchungen in bestimmten Bereichen auf Reptilien und den Nachtkerzenschwärmer.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Zuge der Nachkartierungen im Jahr 2024 wurden ergänzende Untersuchungen zu einem möglichen Vorkommen von Nachtkerzenschwärmern im Plangebiet durchgeführt. Es ergaben sich keine Nachweise. 2. Habitate mit geeigneten Strukturen wurden auf Vorkommen von Reptilien untersucht. Auf den Böschungen und in den Heckenbestände im Südosten der Gewerbeflächen wurden zwischenzeitliche Vorkommen der besonders geschützten Waldeidechsen kartiert. Die Bereiche mit den festgestellten Vorkommen werden über die Festsetzung von Flächen mit Pflanzbindungen gesichert sowie für den Flächenverlust entsprechende Ersatzhabitate sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.
<p>A.2.4</p>	<p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</p> <p>Im Umweltbericht S. 32 sind die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt; diese sind auch bereits Gegenstand im Bebauungsplanverfahren. Die UNB bat insoweit noch um</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Durch Maßnahmen mit dem Aufstellen der Schutzzäune kann das Einwandern von Tieren in die Gefahrenbereiche der Baustellen wirkungsvoll vermieden werden. Des Weiteren erfolgen im Hinblick auf den Biotopverbund ergänzende Maßnahmen mit Schaffung von Habitatstrukturen entlang der</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Plausibilisierung, ob aufgrund festgestellter Erdkröten und Grasfrösche ein Aufstellen von Zäunen im südlichen und westlichen Gebiet ausreicht, um eine Beeinträchtigung von Amphibien zu verhindern.</p>	<p>Südgrenze sowie in den ausgewiesenen Grünflächen mit den Nasswiesen.</p>
<p>A.2.5</p>	<p>Kompensationsmaßnahmen (UB S. 36 f.)</p> <p>Zu den einzelnen zur Kompensation vorgeschlagenen Festsetzungen im Bebauungsplan (Baum- und Strauchpflanzungen, Dachbegrünungen - als interne Maßnahmen) sowie Biotopausgleichsmaßnahmen wurde im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens bereits Stellung genommen. Unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan wird im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sein. Eine Ausnahmegenehmigung für die Biotopeingriffe wird erforderlich.</p> <p>Auch sind die im Umweltbericht zum BPlan „Schulstraße Grafenhausen“ vom 07.03.2013 festgelegten und bisher nicht durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Weitere externe Maßnahmen werden für einen ausreichenden Ausgleich erforderlich und sind im weiteren Bebauungsplan-Verfahren noch zu planen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen zu den Dachbegrünungen und Baumpflanzungen wurden im Umweltbericht entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Verlust der Biotophecken wird durch die Neupflanzung von Heckenstrukturen im Randbereich des Gewerbegebietes entsprechend der Vorgaben im Flächenverhältnis 1:1,5 ausgeglichen. Der erforderliche Ausnahmeantrag für die Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope wird im Zug der Offenlage der Unterlagen mit eingereicht.</p> <p>Die Maßnahmenflächen für die Schulstraße werden weiterhin als Maßnahmenflächen im Bebauungsplan dargestellt und im Zuge der Realisierung des Gewerbegebietes entsprechend umgesetzt.</p> <p>Die weiterhin erforderlichen Maßnahmen zur vollständigen Kompensation der Eingriffe (Heckenpflanzungen, ökologischer Umbau von Waldbeständen usw.) wurden ebenfalls in den Umweltbericht aufgenommen.</p>
<p>A.3</p>	<p>Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Abwasser (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)</p>	
<p>A.3.1</p>	<p>Aus abwassertechnischer Sicht bestehenden gegen die FNP-Änderung keine Bedenken. Auf dem Gebiet der jetzt geplanten Erweiterungsfläche befindet sich ein zentrales Versickerungsbecken für die Niederschlagwasserbewirtschaftung. Wird diese Fläche nun einer Nutzungsänderung unterzogen, muss bei der neuen Entwässerungsplanung genügend Kapazität für den Anschluss der bereits verplanten Fläche der Morgenwaide I mit eingeplant werden.</p>	<p>Dies wird auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.</p> <p>Das Versickerungsbecken befindet sich innerhalb einer öffentlichen Grünfläche. Eine Nutzungsänderung ist hier nicht angedacht.</p> <p>Das Baugebiet Morgenwaide II wird über ein neues Versickerungsbecken entwässert. Es ist im Bereich des vorhandenen Versickerungsbeckens im Nordwesten geplant. Der Erweiterungsbereich des Versickerungsbeckens wird in der nördlichen Teilfläche des BPL-Geltungsbereichs gesichert.</p>
<p>A.4</p>	<p>Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)</p>	
<p>A.4.1</p>	<p>Aus der Abfallvermeidungspflicht des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ergibt sich, dass bei der Ausweisung von Baugebieten, der Durchführung von größeren Bauvorhaben und bei Baumaßnahmen bei denen Erdaushub anfällt, falls möglich, ein Erdmassenausgleich durchzuführen ist. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies betrifft die Bebauungsplanebene. Der Hinweis zum Erdmassenausgleich wird entsprechend in den Bebauungsvorschriften ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Baugesetzbuch und dem Bundes-Bodenschutzgesetz. Die Vermeidung von anfallendem Erdaushub durch Massenausgleich am Anfallort ist notwendig um die wenige vorhandene Deponiefläche möglichst lange nutzen zu können.</p> <p>Durch Inkrafttreten des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes 2021 ist geregelt, dass bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von Absatz 4 (mehr als 500 m³) die Abfallrechtsbehörden und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, insbesondere im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, darauf hinwirken sollen, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird.</p> <p>Das bedeutet, dass alle Beteiligte, insbesondere Gemeinden als B-Plan-Aufsteller auf die Rechtsgrundlagen und die wirtschaftlich erhebliche Bedeutung des Erdmassenausgleichs aufmerksam zu machen sind.</p> <p>Wir weisen deshalb aufgrund unserer Hinwirkungspflicht darauf hin, dass laut Planunterlagen ein Erdmassenausgleich in den Planunterlagen nicht betrachtet wurde. Dementsprechend haben wir Bedenken bezüglich der aktuell vorgelegten Planung und empfehlen dringend, die entsprechende Thematik durch ein Ingenieurbüro bewerten zu lassen und eine Prüfung vorzunehmen, ob ein Erdmassenausgleich möglich ist oder nicht und entsprechende Anforderungen in die planungsrechtliche Festsetzung mit aufnehmen. Sollte die Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass kein Erdmassenausgleich durchgeführt werden kann, so ist dies zu begründen.</p> <p>Der Belang muss als „Abwägungsmaterial“ bei der Planungsabwägung / Planungsermessen berücksichtigt werden. Wird er vergessen, liegt möglicherweise Rechtswidrigkeit (eines Bebauungsplans) wegen kompletten Abwägungsausfalls vor.</p>	
A.5	Landratsamt Waldshut – Brandschutz (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)	
A.5.1	Für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 192 m ³ /h bei einem Mindestbetriebsdruck	Dies wird auf Bebauungsplanebene berücksichtigt. Zur Löschwasserversorgung werden in der neuen Stichstraße im Abstand von 50m zwei Hydranten

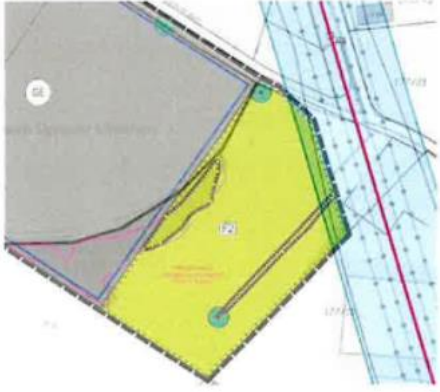
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>von 1,5 bar über mindestens zwei Stunden im Umkreis (Löschbezirk) von 300 m um das jeweilige Objekt erforderlich.</p> <p>Die Hydranten sind auf einer Ringleitung anzuordnen und nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>Der Abstand der Hydranten untereinander sollte nicht mehr als 80 m und die Entfernung von baulichen Anlagen nicht weniger als 15 - 20 m betragen. Die Lage der Unterflurhydranten ist gut sichtbar und dauerhaft durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p>	<p>angeordnet, welche für den Erstangriff ausreichend Wasser zur Verfügung stellen. Als zweite Löschwasserversorgung wurden bereits im nördlich angrenzenden Gewerbegebiet Morgenwaide zwei Löschwassertanks mit je 196m³ Nutzvolumen verbaut. Der Abstand zwischen den baulichen Anlagen / Objekten und den Löschwassertanks beträgt max. 280 m zu Tank II und 237 m zu Tank I. Somit ist die Löschwasserversorgung für das Plangebiet ausreichend sichergestellt.</p>
A.6	Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)	
A.6.1	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen hiermit auf die Hinweise der Unteren Abfallrechtsbehörde zum Erdmassenausgleich in Baugebieten und bei der Durchführung von Bauvorhaben hin.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.7	Landratsamt Waldshut – Straßenbauamt (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)	
A.7.1	<p>Zu der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Morgenwaide II“ werden keine grundsätzlichen Einwendungen vorgetragen. Auf die gesetzlichen Mindestabstände wird verwiesen. Einzellange werden im zugehörigen Bebauungsplanverfahren konkret vertreten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.8	Landratsamt Waldshut – Nahverkehr (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)	
A.8.1	<p>Für eine bessere Erschließung des nördlichen Teils und des erweiterten Teils des Gewerbegebiets sollte eine neue barrierefreie Bushaltestelle im Bereich des Knotens L 157 / Signauer Schachen eingerichtet werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Bedarfshalt am Kreuzungsbereich L 157 und Signauer Schachen wäre begrüßenswert. Der Standort liegt außerhalb des Geltungsbereichs und ist nicht Gegenstand der Planung.</p>
A.8.2	<p>Des Weiteren bitten wir grundsätzlich um frühzeitige Beteiligung beim weiteren Verfahren. Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der Infrastruktur auf die Belange und Erfordernisse des ÖPNV geachtet wird. Sollte es zu Sperrungen und im Zuge dessen zu Umleitungen im Linienbusverkehr kommen bitten wir um frühzeitige Beteiligung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 (Schreiben vom 02.04.2024)	Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
A.9.1	Aus den Fachabteilungen unseres Hauses werden gegen die vorliegende Planung keine Bedenken vorgetragen. Die Hinweise des LGRB fügen wir Ihnen an.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2	Aus Sicht der Höheren Raumordnungsbehörde stellen wir fest, dass entgegen der Ankündigung im Rahmen der 8. FNP-Änderung die beabsichtigte Gewerbeflächen-erweiterung nicht Gegenstand einer Gesamt-Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Oberes Schlüchtal wurde, sondern diese Eingang gefunden hat in die hier vorliegende 13. punktuelle FNP-Änderung. Über eine Erläuterung zum Stand der Gesamtfortschreibung wären wir dankbar.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans GVV Oberes Schlüchtal soll zeitnah erfolgen. Für die Erweiterung des Gewerbegebiets in der Gemeinde Grafenhausen ist jedoch schon vorab eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 (Schreiben vom 12.03.2024)	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
A.10.1	Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung -Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen."</p>	
A.10.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.4	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.5	<p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
<p>A.11 Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee (Schreiben vom 01.03.2024)</p>		
A.11.1	<p>Mit der Aufstellung des vorgelegten Bebauungsplanes wird eine planungsrechtliche Grundlage geschaffen, um der dringenden Nachfrage von Gewerbegrundstücken zu entsprechen. Dazu erfolgt die 13. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung. Insgesamt dient das Planvorhaben einer nachhaltigen Eigenentwicklung und Entwicklungsmöglichkeiten für qualitativ hochwertige Unternehmen. Seitens der IHK liegen keine Versagungsgründe vor.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.12 Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 25.03.2024)</p>		
A.12.1	<p>In diesem Areal soll ein Gewerbegebiet festgesetzt werden, wobei im Bebauungsverfahren bereits der Einzelhandel ausgeschlossen wird. Wir tragen keine Bedenken vor.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.13 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 11.03.2024)</p>		
A.13.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf auch unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/ eingesehen werden.	
A.14	naturenergie netze GmbH (Schreiben vom 01.03.2024)	
A.14.1	<p>Gegen die 13. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbegebiet Morgenwaide II" haben wir keine Einwände.</p> <p>Jedoch verlaufen auf diesem Plangebiet bereits Anlagen von uns, diese werden weiterhin benötigt.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie das bei der späteren Bauplanung und sprechen Sie Bauvorhaben, Anpassungen und Provisorien rechtzeitig mit uns ab.</p> <p>Eine entsprechende Planauskunft erhalten Sie online über folgenden Link: https://planservice.regiodata-service.de.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.</p> <p>Die bestehenden Leitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche grenzen nördlich an den Geltungsbereich an.</p>
A.15	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 21.02.2024)	
A.15.1	Wir haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die FNP-Änderung. Wir bitten Sie unsere im zugehörigen Bebauungsplanverfahren abgegebene Stellungnahme zu berücksichtigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 17.01.2024)	
A.16.1	<p><i>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes betreibt die TransnetBW GmbH die o.g. Leitungsanlage. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2024.0175 registriert (bitte in Folge mit angeben).</i></p> <p><i>Die geplante öffentliche Grünfläche mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) liegt im östlichen Bereich teilweise innerhalb des Schutzstreifens unserer o.g. Höchstspannungsfreileitung.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Bei dem vom Schutzstreifen betroffenen Bereich handelt es sich um eine öffentliche Grünfläche. Eine Unterbauung ist weder vorgesehen noch zulässig.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	 <p>Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlage zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt.</p> <p>Eine Unterbauung im Bereich des technischen Schutzstreifens unserer Leitungsanlage sehen wir als sehr kritisch an. Wir begrüßen die Festsetzung des östlichen Bebauungsplanteils als Grünflächen, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p>	
A.16.2	<p>Unsere Leitungsanlage und ihre Schutzstreifen müssen nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Schutzstreifen wird im Plan als Kennzeichnung dargestellt.</p>
A.16.3	<p>Für den Bereich der Verschneidung dinglicher Schutzstreifen mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans muss ein Leitungsrecht festgeschrieben werden. Innerhalb dieser mit Leitungsrecht belegten Flächen ist eine Nutzung nur eingeschränkt und mit Zustimmung der TransnetBW zulässig.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Es handelt sich bereits um eine öffentliche Grünfläche ohne Leitungsrecht. Durch die Planung wird kein neuer Bedarf ausgelöst.</p>
A.16.4	<p>Geländeveränderungen im technischen Schutzstreifen der Leitungsanlage sind nur in Abstimmung mit der TransnetBW GmbH zulässig.</p> <p>Die im Schutzstreifen geplanten Bäume und Sträucher müssen stets einen Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>Im technischen Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von mindestens 4 m zu den Leiterseilen eingehalten wird (DIN VDE 0105-100 6.4.4.102 und Tabelle 103).</i></p> <p><i>Gemäß § 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel GUV-V A 3“ darf dieser Schutzabstand von Personen, Baugeräten (u.a. bei der Planung von Kranstandorten zu beachten) oder anderen Gegenständen nicht erreicht werden. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Der Schutzabstand ist bitte bereits bei der weiteren Ausführungsplanung (z. B. Kranstellplatz) zu beachten.</i></p> <p><i>Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Leitungsanlage kann es unter Umständen zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen durch Funkenentladungen, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegenständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaften), kommen. Dies bedeutet für betroffene Personen eine geringfügige Belästigung, eine direkte Gefährdung besteht aber nicht.</i></p> <p><i>Um Sekundärunfälle zu vermeiden, ist im Bereich der Höchstspannungsfreileitung darauf zu achten, dass sämtliche metallische Bauteile wie Geländer, Metallzäune und Fertigungsmittel (Kran, Steiger, LKW o.a.) ausreichend geerdet sein müssen, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern.</i></p> <p><i>Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der Leitungsanlage, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der TransnetBW zulässig.</i></p> <p><i>Im Bereich von Höchstspannungsfreileitungen können im Nahbereich Auswirkungen durch elektromagnetische Felder auftreten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass u. a. bei elektronischen Geräten Störungen durch die magnetischen 50-Hz-Felder von Höchstspannungsfreileitungen auftreten können. Die TransnetBW haftet nicht für den Ausfall oder die fehlerhafte Funktion von Geräten.</i></p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>Bei widrigen Wetterverhältnissen können an Höchstspannungsfreileitungen TA-Lärm-relevante Geräusche („Koronageräusche“) auftreten, deren wesentliche Ursache elektrische Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen sind. Diese Emissionen entstehen bei Regen oder Schneefall und können mit der Intensität des Niederschlags zunehmen.</i></p> <p><i>Außerdem kann es im Bereich der Leiterseile bei entsprechender Witterung evtl. zum Eisabwurf kommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch Vogelkot unter den Seilen bzw. im Mastbereich kommen kann. Die TransnetBW haftet <u>nicht</u> für daraus folgende Schäden.</i></p> <p><i>Von den Betriebsstellen genehmigte Abschaltungen können netz- oder störungsbedingt kurzfristig wieder abgesagt werden. Daraus entstehende Kosten werden nicht von der TransnetBW GmbH übernommen.</i></p> <p><i>Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an der Höchstspannungsleitung entstehen.</i></p> <p><i>Alle Bauausführungspläne im Bereich des Schutzstreifens sind rechtzeitig bei der TransnetBW zur Prüfung und Zustimmung einzureichen.</i></p>	
A.17	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 01.03.2024)	
A.17.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen 	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn 	
A.17.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.18 NABU Ortsgruppe Grafenhausen e.V. (Schreiben vom 27.03.2024)</p>		
A.18.1	<p>Im Auftrag des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg und des Bezirksverbandes Südbaden geben wir folgende Stellungnahme zu 13. punktuellen Änderung Flächennutzungsplan „Gewerbegebiet Morgenwaide II“ ab:</p> <p>Grundsätzlich sehen wir den Flächenverbrauch der hier in den Höhenlagen des Schwarzwaldes raren guten Ackerflächen sehr kritisch. Für eine ökologisch orientierte Landwirtschaft sind ausreichend Flächen notwendig.</p> <p>Die im Plangebiet vorgesehene Rodung und Entfernung der besonders geschützten Biotop gemäß § 33 NatSchG BW sowie der Cross Compliance Fläche (Wachholder-Heiden artige Fläche auf Lesesteinriegel) lehnen wir ab.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.2	Begründung: Das Biotop der CC-Fläche ist schon sehr alt. Die Wachholder sind gut 80 Jahre alt; immer wieder waren und sind	Dies wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Arnika Pflanzen zu finden. Auf Grund der Vegetation, der räumlichen Nähe zum angrenzenden Gehölz und Heckenbereich (Schutzgebiet Nr. 182153370204) stellt dieses Biotop auf dem Lesesteinriegel einen interessanten Lebensraum mit vielen Unterschlupfmöglichkeiten für Amphibien, Reptilien sowie bodenbrütende Vögel oder Insekten dar. Wachholder-Heiden sind sehr selten geworden. Deswegen muss auch dieses kleine Biotop unbedingt erhalten bleiben. Dabei darf das Biotop gerade wegen seiner geringen Größe nicht isoliert werden, sondern muss mit Biotopen in unmittelbarer Nachbarschaft vernetzt bleiben.</p> <p>Das Biotop "Feldgehölz und Hecken nördlich Signau" (Schutzgebiet Nr. 182153370204) ist ein ebenfalls über Jahrzehnte gewachsenes und etabliertes Biotop, das zum Teil auf alten Lesesteinriegeln stockt. Der alte Baum- und Heckenbestand, Totholz und Lesesteinhäufen bieten vielen Tieren Unterschlupf. Bei den Vögeln sind hier Goldammer und Neuntöter als Brutvögel hervorzuheben. Eine Rodung dieser alten gewachsenen Biotope bedeutet einen erheblichen Lebensraumverlust, der nicht einfach an anderer Stelle ersetzt werden kann. Wird eine Hecke oder Gehölz neu angelegt dauert es mindestens 15 Jahre, bis diese annähernd eine Funktion wie die alten Gehölze übernehmen können. Vergleichbare Biotope, die für die Tiere als Ausweich-Habitat dienen könnten (die Hecke im Gewerbegebiet) sind bereits besetzt oder auch zu weit entfernt (Insekten, Kleintiere). Während der Wintermonate finden zahlreiche Vogelarten in den Gebüsch Unterschlupf und Nahrung. Ein Hermelin wurde regelmäßig beobachtet. Das Biotop muss auch in Zusammenhang mit der östlich benachbarten Grünlandfläche gesehen werden. Diese ist Ausgleichsfläche für das Gewerbegebiet „Signauer Schachen“ und muss als solche noch weiterentwickelt werden.</p> <p>Auch das Feldgehölz nördlich Signau (Nr. 182153370202) stellt trotz der Beeinträchtigungen durch Ablagerungen eine gute Basis für die Weiterentwicklung von Gehölzstreifen und Hecken dar, wie sie ja für den Westrand des Gebietes schon geplant</p>	<p>Die vom Nabu genannten CC-Fläche wurde durch die Zurücknahme der Gewerbeflächen und Ausweisung einer Pflanzbindung im Südosten des Plangebietes gesichert. Die Vegetationsbestände werden somit in diesem Bereich vollständig erhalten.</p> <p>Ebenso wurde das Baufenster bzw. die Gewerbeflächen mit Eingriffen in die Biotopbereiche im Südosten zurückgenommen, so dass weitere Teile der Heckenstrukturen, einschließlich der Lesesteinriegel und Trockenhabitats gesichert werden können. Ein vollständiger Erhalt der Biotophecken ist im Hinblick auf eine sinnvolle Abgrenzung der Gewerbeflächen jedoch nicht möglich. Im Gegenzug erfolgen jedoch umfangreiche Neupflanzungen von Heckenbeständen incl. der Anlage von Trockenhabitats für die Waldeidechsen und biotopvernetzenden Strukturen für die Amphibien entlang der Süd- und Westgrenze des Gewerbegebietes.</p> <p>Das als Biotop ausgewiesene Feldgehölz im Südwesten des Plangebietes kann hingegen nicht erhalten werden. Der Ausgleich erfolgt über die bereits beschriebenen Heckenpflanzungen mit Schaffung von ergänzenden Habitatstrukturen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang.</p> <p>Im Artenschutzbericht werden die Ergebnisse im Hinblick auf die Vogelvorkommen entsprechend dokumentiert.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ist. Die hohen Bäume sind regelmäßig Brutplatz von Krähen und Falken.	
A.18.3	Fazit: Bei einer Genehmigung des Gewerbegebietes „Morgenwaide II“ und der entsprechenden Änderung des FNP fordern wir einen Erhalt der bestehenden § 30 NatSchG BW Biotop sowie der CC-Fläche. Eine Isolation der CC-Fläche darf nicht erfolgen. Eine Genehmigung auf Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG lehnen wir ab, da wir nicht die Möglichkeit eines gleichartigen Ausgleichs im räumlichen und funktionalen Zusammenhang sehen.	Dies wird zum Teil berücksichtigt. Der vollständige Erhalt der Biotopflächen ist im Rahmen der Neuausweisung der Gewerbeflächen nicht möglich. Zur Berücksichtigung der Hinweis des Nabu werden jedoch weitere Teilbereiche der Heckenbiotop durch die Zurücknahme der Baufenster und Gewerbeflächen sowie die Ausweisung von Pflanzbindungen gesichert. Der nicht zu vermeidende Verlust der Biotopflächen wird durch ergänzende Heckenpflanzungen und im Zusammenhang mit der Schaffung von weiteren Habitatstrukturen entlang der Süd- und Westgrenze im räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Waldshut – Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)
B.2	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)
B.3	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)
B.4	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Wasserrecht (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)
B.5	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)
B.6	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)
B.7	Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)
B.8	Landratsamt Waldshut – Forst (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)
B.9	Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)
B.10	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)
B.11	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 28.02.2024)
B.12	Netze BW GmbH (Schreiben vom 01.03.2024) – keine weitere Beteiligung
B.13	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 19.03.2024)
B.14	Amprion GmbH (Schreiben vom 22.02.2024)
B.15	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) (Schreiben vom 27.02.2024)
B.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 20.02.2024)
B.17	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 04.03.2024)
B.18	Stadt Waldshut-Tiengen (Schreiben vom 25.03.2024)
B.19	Gemeinde Häusern (Schreiben vom 27.02.2024)
B.20	Gemeinde Lenzkirch (Schreiben vom 23.02.2024)

B.21	Landratsamt Waldshut – Vermessung
B.22	Landratsamt Waldshut – Kreisbrandmeister
B.23	Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut
B.24	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Straßenplanung
B.25	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion
B.26	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt
B.27	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr
B.28	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.29	Regionalverband Hochrhein-Bodensee
B.30	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.31	terranets bw GmbH
B.32	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald
B.33	Vermögen und Bau Baden-Württemberg
B.34	Landesnaturschutzverband BW
B.35	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband
B.36	BUND e.V.
B.37	Stadt Bonndorf
B.38	Stadt Stühlingen
B.39	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach
B.40	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Feldberg-Schluchsee
B.41	Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien
B.42	Gemeinde Höchenschwand
B.43	Gemeinde Schluchsee
B.44	Gemeinde Ühlingen-Birkendorf
B.45	Gemeinde Weilheim
B.46	Gemeinde Wutöschingen

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.